

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01127 vom 25. Juli 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01127

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01127 du 25 juillet 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01127 del 25 luglio 2008

Erwägungen

E. 3

3.1. Die ursprüngliche Verfügung vom 18. Juli 2005 (Urk. 9/24) beruhte in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf dem Gutachten von Dr. med. C.____ vom 20. September 2004. Danach lag bei der Beschwerdeführerin eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10 F32.1) vor. Zusätzlich ergaben sich deutliche Hinweise auf ein ausgeprägtes beidseitiges Karpaltunnelsyndrom. Im Zeitpunkt der Begutachtung bestand - gemäss Dr. C.____ - aus psychiatrischer Sicht eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit als Betriebs- und Office-Mitarbeiterin (Urk. 9/17/4).

3.2. Die

3.2.1. Dr. D.____ vertrat in seinem Gutachten vom 4. April 2006 die Auffassung, die Versicherte leide seit etwas vier Jahren an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10 F45.4), die sich im Rahmen eines fraglichen beidseitigen Karpaltunnelsyndroms entwickelt habe. Dieses sei jedoch seines Wissens seit 2002 nie mehr näher abgeklärt worden, obschon dies von der psychiatrischen Gutachterin (die auch Neurologin sei) im Jahr 2004 empfohlen worden sei. Daneben sei anamnestisch (gemäss Gutachten von Dr. C.____) eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10 F32.1) festzuhalten. Es sei schwer zu sagen, ob heute weiterhin von einem aktuellen depressiven Syndrom gesprochen werden könne. Die Beschwerdeführerin gebe wohl subjektiv Symptome an, die für depressive Reaktionen sprechen könnten, wie Schlafstörungen, Gedankenkreisen, Traurigkeitsgefühle und Ähnliches mehr. Deutlich sei jedoch, dass diese Klagen der Beschwerdeführerin vorwiegend im Zusammenhang mit ihrer psychosozialen Situation ständen, die seit Jahren menschlich und finanziell problematisch sein dürfte. Daneben bezögen sich die depressiv anmutenden Klagen der Beschwerdeführerin auf die körperlichen Beschwerden, die sich 2002 im Rahmen ihrer damaligen arbeitsmässig wohl grossen Belastung (Doppelbelastung mit zwei Teilzeitarbeitsstellen und Haushaltstätigkeit mit einem kleinen Kind, das sie als 38-jährige geboren habe) in Form eines fraglichen beidseitigen Karpaltunnelsyndroms eingestellt hätten. So gesehen könnte man sich fragen, ob differentialdiagnostisch nicht auch von einer Anpassungsstörung im Anschluss an die Geburt des zweiten Kindes im Jahr 2000 zu sprechen wäre, im Sinne einer längeren depressiven Reaktion (ICD-10 F43.21 [Urk. 9/34/12 f.]).

3.2.2. Zum Grad der Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Arbeitsverhältnis führte Dr. D.____ aus, seit der letzten Begutachtung vom Januar 2004 (mit Gutachten vom September 2004) habe sich gemäss seinen Informationen und seiner Einschätzung wenig an der

und 9/34/12 f.). Eine Veränderung könnte - mit der IV-Stelle (vgl. Urk. 2 S. 2) - möglicherweise auch aus teilweise unterschiedlichen Befunden abgeleitet werden (vgl. Urk. 9/17/4 und 9/34/11 f.). Gegen eine wesentliche Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin spricht jedoch der Umstand, dass Dr. D. ___ auf die entsprechende Frage der IV-Stelle hin die Ansicht vertrat, der Gesundheitsschaden habe sich kaum verändert, er sogar die Vermutung äusserte, der psychische Leidensdruck könnte noch gestiegen sein (Urk. 9/34/15). Die Frage, ob mit der von Dr. D. ___ erhobenen Diagnose und mit seiner - im Vergleich zum Gutachten von Dr. C. ___ abweichenden - Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit tatsächlich eine gesundheitliche Besserung beschrieben wird, oder ob es sich um eine bloss andere Beurteilung desselben Sachverhalts handelt, wie die Beschwerdeführerin geltend macht (Urk. 1 S. 8), kann indessen letztlich offen bleiben. Im Zeitpunkt der Herabsetzung des Rentenanspruchs ist jedenfalls nicht mehr von veränderten Verhältnissen im Sinne einer Besserung der psychischen Gesundheit auszugehen. Im Rahmen des psychiatrischen Konsiliums am Spital E. ___ wurde die fachspezifische Diagnose einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen (ICD-10 F32.3) gestellt. Eine stationäre Einweisung wurde als indiziert erachtet (Urk. 9/60/4). Damit entsprach die Diagnose im Wesentlichen derjenigen von Dr. C. ___ (vgl. Urk. 9/17/4).

4.2. Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist für die revisionsweise Herabsetzung der Leistung vorausgesetzt, dass die Verminderung der Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Die IV-Stelle hat die Aufhebung der Invalidenrente per 31. Dezember 2006 verfügt. Zu jenem Zeitpunkt konnte nicht von einem relativ stabilen Zustand und einer voraussichtlich länger dauernden Verbesserung des Gesundheitszustandes gesprochen werden. Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob der Bericht zum psychiatrischen Konsilium im Spital E. ___ den rechtsprechungsgemässen Anforderungen an eine ärztliche Begutachtung genügt (vgl. BGE 125 V 352 Erw. 3a). Mit einer solchen waren die behandelnden Ärzte gar nicht beauftragt. Nach dem Gesagten steht indessen fest, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer gegenüber Juli 2005 wesentlichen Verbesserung des (psychischen) Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Damit ist in Bezug auf den Rentenanspruch per 1. Januar 2007 kein Revisionsgrund gegeben.

4.3. Da unbestrittenermassen auch nicht von der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung vom 18. Juli 2005 gesprochen werden kann (vgl. dazu auch Urk. 9/63/2 oben), scheidet auch die Möglichkeit einer wiedererwägungswisen Aufhebung derselben aus.

4.4. Fehlt es somit an den Voraussetzungen von Revision und Wiedererwägung, hat die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2007 weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

5.

5.1. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), sind auf Fr. 600.--

anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen.

5.2. Die Beschwerdeführerin wird durch eine Institution der öffentlichen Sozialhilfe vertreten. Dementsprechend besteht kein Anspruch auf Prozessentschädigung (BGE 126 V 11).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 3. November 2006 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2007 weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Support Sozialdepartement Recht
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.